

**Tagesstättenordnung - Benutzungsordnung - der gemeindlichen Tageseinrichtungen
für Kinder in der Fassung vom 01.08.1994**

Änderungen:

Tagesstättenordnung - Benutzungsordnung - der gemeindlichen Einrichtungen für Kinder

(unter Zugrundelegung des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, GTK NW vom 29.10.1991)

Die gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Tagesstätten und Horte) sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Betreuung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern dienen:

Aufgenommen werden Kinder aus der Gemeinde Rösrath.

§ 1

Der Rat der Einrichtung, der sich aus dem Elternrat, dem Träger und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zusammensetzt, hat die Aufgabe, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens 3 x jährlich.

Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, in den Hort und in die Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 2

Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagesstätte ist der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und einer solchen Krankheit auch nicht verdächtig ist.

Die Erziehungsberechtigten müssen sich vor der Aufnahme schriftlich verpflichten, das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt.

Ist ein Kind von einer ansteckenden Krankheit befallen gewesen oder war es aus Gründen im Sinne des Abs. 2 von der Tagesstätte ferngehalten worden, so darf es die Tagesstätte erst nach Vorlage einer hausärztlichen (bei meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne von § 3 Bundes-Seuchen-Gesetz einer amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) wieder besuchen.

Bei sonstigen Erkrankungen haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, die Erkrankung des Kindes innerhalb von 3 Tagen der Leiterin der Tageseinrichtung anzuzeigen.

Der ärztliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kindergärten sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Eine Abholung ist ab 12.00 Uhr möglich. Die gemeindlichen Tagesstätten sind montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Kann diese Zeit aus einem wichtigen Grund nicht eingehalten werden, ist nach Absprache längstens eine Betreuung bis 16.30 Uhr möglich.

Die Öffnungszeiten der Horte sind montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Nach Absprache ist auch eine Betreuung bis 16.30 Uhr möglich.

Über die Schließung der gemeindlichen Tageseinrichtungen während der Kurzferien und aus besonderen Anlässen entscheidet der Gemeindedirektor. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

Das Tagesstättenjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Während der Schul-Sommerferien sind die gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder für 4 Wochen geschlossen. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren.

§ 4 Betriebsordnung

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung und die Anwesenheit des Kindes sind Voraussetzungen dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.

Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Geld, Süßigkeiten und Spielzeug sollen die Kinder nicht mitbringen, außer zu besonderen Anlässen, die den Eltern von der Leiterin des Kindergartens schriftlich mitgeteilt werden. Für den Verlust derartiger Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

Die Kinder werden grundsätzlich erst am Ende der in § 3 Abs. 1 genannten Öffnungszeiten entlassen.

Soll ein Kind aus besonderem Grund ausnahmsweise vorzeitig nach Hause kommen, ist dieses Verlangen von einem Erziehungsberechtigten der Gruppenleiterin mitzuteilen; dabei sind die unter § 3 (1) genannten Zeiten in der Regel bindend.

§ 5 Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach § 17 Abs. 3 GTK NW in Verbindung mit Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK NW.

Der Elternbeitrag wird durch das Jugendamt (Rhein.-Berg. Kreis) eingezogen. Das Tagesstättenjahr beginnt immer am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Der Elternbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag und ist für den gesamten Zeitraum, einschließlich Ferien, zu zahlen. Weitere Informationen hierzu erteilt das Kreisjugendamt.

Die Zahlung für die Verpflegung der Kinder wird an den Träger der Einrichtung, die Gemeinde Rösrath, überwiesen.

Vorübergehende Erkrankung eines Kindes sowie eine zeitlich von vornherein begrenzte Abwesenheit, wie z.B. Kinderkur oder Urlaub der Familie, entbinden nicht von der Verpflichtung, den Elternbeitrag zu entrichten, da dadurch eine messbare Minderung der Betriebskosten nicht eintritt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (geringes Einkommen im Sinne des § 79 BSHG) kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, s. Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK NW. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt.

§ 6 Aufsicht

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

§ 7 Haftung

Die Kinder sollen die Einrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.

Für Verlust, Beschädigung (insbesondere Verschmutzung, Zerstörung oder Verwechslung) von Kleidern und Ausstattung der Kinder haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht des Tagesstättenpersonals. Dies gilt ebenso für Brillen, Hörgeräte, Zahnklammern und andere Hilfsmittel.

Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Aufsichtspersonals.

§ 8 Versicherung

Kinder, die eine gemeindliche Tageseinrichtung besuchen, sind gemäß § 539 Ziff. 14 a RVO in Verbindung mit § 550 RVO gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Feste und dergl.).

§ 9 Kündigung

Das Benutzungsverhältnis kann von der Gemeinde unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn

- die Erziehungsberechtigten mit der Einrichtung des Elternbeitrages schuldhaft in Verzug geraten,
- wenn das Kind 14 Tage und mehr unentschuldigt fehlt,
- wenn sich das Kind nicht in die Gemeinschaft einfügen kann oder durch sein sonstiges Verhalten die Durchführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erheblich beeinträchtigt.

Das Benutzungsverhältnis kann von der Gemeinde fristlos gekündigt werden, wenn die o.a. Kriterien nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Zuspruch eines Platzes aufgrund von falschen Angaben des Antragstellers erfolgte.

Eine Kündigung der Erziehungsberechtigten muss der Leitung der Tagesstätte oder dem Gemeindedirektor bis spätestens zum 15. des Monats vorliegen, mit dessen Ablauf das Be-

nutzungsverhältnis erlöschen soll. Anderenfalls ist der Elternbeitrag auch für den folgenden Monat zu entrichten. § 5 Abs. 4 ist dabei zu beachten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Manfred Wolfgramm

GEMEINDERÖSRATH
Der Gemeindedirektor
- Sozialamt -
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

in der Fassung vom 01.08.1994